

Finanz- und Beitragsordnung (FinO) für die CDU-Lübeck (Stand 2025)

beschlossen vom Kreisparteitag am 2. November 2019

Änderungen vom 5. November 2021 und 13. Juni 2025

Präambel

Eine kampagnenfähige Partei benötigt eine solide Finanzierung durch Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden. Die nachfolgende Finanzordnung soll die Grundsätze der Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebes und der Wahlkämpfe transparent regeln und zusammenfassen.

Dafür gelten die folgenden Grundsätze

1. Die Mitgliedsbeiträge dienen der Sicherung des laufenden Geschäftsbetriebes der Partei. Sie sollen grundsätzlich nicht zur Finanzierung von Wahlkämpfen dienen.
2. An der Wahlkampfkostenfinanzierung für Direktkandidaten beteiligt sich die Kreispartei nach den Festlegungen dieser Finanzordnung.
3. Mandatsträgerbeiträge können sowohl für die weitere Entwicklung des Geschäftsbetriebes der Partei als auch für Wahlkämpfe genutzt werden. Aus diesem Aufkommen sind Rückstellungen für kommende Wahlkämpfe zu bilden. Es können Anteile des Aufkommens auch für die Sicherung der laufenden Parteiarbeit oder die Tilgung von Verbindlichkeiten eingesetzt werden.
4. Spenden sind für den vom Spender konkretisierten Zweck einzusetzen. Fehlt eine Zweckbestimmung, sollen Spenden für die weitere Entwicklung des Geschäftsbetriebes, Wahlkämpfe oder politische Kampagnen oder für Rücklagen verwendet werden.

§ 1 Anwendung

Die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes der CDU-Lübeck findet ergänzend zu den entsprechenden Ordnungen der CDU-Deutschlands und der CDU-Schleswig-Holstein Anwendung. Sie gilt auch ohne weiteren Hinweis für alle Mitglieder und Mandatsträger, soweit sie der Lübecker CDU angehören oder hinsichtlich der §§ 3-bis 5 von der Lübecker CDU für einen Lübecker Wahlkreis nominiert wurden. Die hier verwandten Funktions- und Mandatsträgerbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Die Mindesthöhe des regulären Mitgliedsbeitrages beträgt 9 Euro pro Monat.

Der Bundesverband empfiehlt folgende Beträge und wir erwarten der Empfehlung zu folgen:

15 Euro bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 2.500 Euro,

25 Euro bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 4.000 Euro,

50 Euro bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 6.000 Euro.

Für Mitglieder unter 25 Jahren beträgt der Mindestmitgliedsbeitrag 7 Euro. Mit Erreichen des 26. Lebensjahres gilt automatisch der reguläre Mindestmitgliedsbeitrag. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft ist jedes junge Mitglied unter 25 Jahren ohne nennenswertes Einkommen von der Beitragszahlung befreit (Jugendschnuppermitgliedschaft). Als junge Mitglieder ohne nennenswerte Einkommen gelten insbesondere Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende und vergleichbar.

Die Mitgliedsbeiträge sind vom Mitglied im Voraus zu leisten, bzw. es ist eine SEPA-Lastschrifteinzugsermächtigung zu erteilen. Es wird darum gebeten, die Beiträge monatlich zu zahlen.

§3 Wahlkampfkostenfinanzierung

- (1) Der Wahlkampf ist durch die Direktkandidaten selbst zu finanzieren.
- (2) Jeder Kandidat hat vorab innerhalb von zwei Monaten nach der Nominierung, folgenden Eigenanteil an den Wahlkampfkosten zu zahlen. Vor der Nominierung werden die Kandidaten vom Schatzmeister darauf hingewiesen und verpflichtet sich schriftlich zur Zahlung des Eigenanteils.

	Eigenanteil	Ermäßigter Eigenanteil
Kommunalwahlen	300 Euro	250 Euro
Landtagswahlen	2.500 Euro	2.000 Euro
Bundestagswahlen	7.500 Euro	5.000 Euro
Bürgermeisterwahlen	7.500 Euro	5.000 Euro

Kandidaten die nicht aus einem Mandat heraus für das selbe Mandat erneut kandidieren, zahlen den ermäßigten Eigenanteil. Dies gilt nicht für Kandidaten, die bereits ein Landtags- oder Bundestagsmandat innehaben, bzw. Bürgermeister in Lübeck sind.

Spenden, die für direkt benannte Kandidaten bis zum Fälligkeitstag (zwei Monate nach der Nominierung) auf dem Konto der CDU Lübeck eingehen, können auf Wunsch des Kandidaten auf den Eigenanteil angerechnet werden. Dies gilt nur für Spenden, die bereits bei der Überweisung ausdrücklich als Wahlkampfspende eines Direktkandidaten bezeichnet wurden.

Erst mit dem Eingang der Eigenbeteiligung unter Einbeziehung der Spenden, die auf den Eigenanteil angerechnet werden können, können die Kandidaten über die Beteiligung des Kreisverbandes an den Wahlkampfkosten und Spenden verfügen.

- (3) An den darüber hinaus entstehenden Wahlkampfkosten beteiligt sich der Kreisverband an diesen Wahlkampfkosten nach den folgenden Grundsätzen:

- a) bei Kommunalwahlen: oberhalb des Eigenanteils je Wahlkreis bis zu der vom Kreisvorstand beschlossenen Obergrenze
 - b) bei Landtagswahlen: oberhalb des Eigenanteils je Wahlkreis, der zumindest überwiegend im Gebiet der Hansestadt Lübeck liegt, bis zu der vom Kreisvorstand beschlossenen Obergrenze
 - c) bei Bundestagswahlen: oberhalb des Eigenanteils je Wahlkreis, der zumindest überwiegend im Gebiet der Hansestadt Lübeck liegt, bis zu der vom Kreisvorstand beschlossenen Obergrenze
 - d) bei Bürgermeisterwahlen oberhalb des Eigenanteils bis zu der vom Kreisvorstand beschlossenen Obergrenze.
- (4) Wahlkampfkosten oberhalb der Summe des innerhalb von zwei Monaten nach der Nominierung zu zahlenden Eigenanteils gemäß Abs. 2 und der Beteiligung des Kreisverbandes gemäß Abs. 3 müssen durch die Kandidaten getragen werden, oder durch Spenden für den Direktkandidaten.
- (5) Über die teilweise Befreiung von dieser Pflicht als einzelne Ausnahmen kann der Kreisvorstand aus sozialen Gründen vor der Nominierung einen entsprechenden Beschluss fassen.

§ 4 Mandatsträgerbeiträge

Mandatsträgerbeiträge sind monatlich und nachschüssig fällig.

Als Mandatsträgerbeiträge für ehrenamtlich tätige Kommunalpolitiker sind zunächst die folgenden monatlichen Grundpauschalen zu zahlen:

Mitglieder der Bürgerschaft	40 Euro
-----------------------------	---------

Die zusätzlichen Grundpauschalen (zu den 40 Euro zu addieren) für Bürgerschaftsmitglieder, die zusätzliche Funktionen ausüben, werden wie folgt festgelegt:

Mitglieder des Hauptausschusses	30 Euro
Fraktionsvorsitzender Bürgerschaft	40 Euro
Stadtpräsident	110 Euro

1. Stellv. Stadtpräsident	20 Euro
2. Stellv. Stadtpräsident	10 Euro

Die weiteren Mandatsträgerbeiträge werden wie folgt festgelegt:

1. für den Lübecker Bürgermeister 500 Euro
2. für hauptamtliche Senatoren in der Eingangsbesoldung (B4) 250 Euro, zuzüglich 25 € für jede darüber liegende Besoldungsstufe, die auf Grund von Wiederwahl oder einer Zusatzfunktion als Stellvertretender Bürgermeister erreicht wird
3. für Bundestagsabgeordnete 800 Euro
4. Mitglieder des Europäischen Parlaments 600 Euro
5. für Landtagsabgeordnete 450 Euro
6. für Minister im Land Schleswig-Holstein 400 Euro
7. für Staatssekretäre in der Besoldung (B9) 375 Euro, zuzüglich 25 € für jede darüber liegende Besoldungsstufe
8. Aufsichtsratsvorsitzende und Aufsichtsratsmitglieder 10 % für den 1. Aufsichtsrat, für den 2. Aufsichtsrat 20%, jeder weitere Aufsichtsrat 30 %. Es ist die für den Mandatsträger günstigste Berechnung anzusetzen.
9. Ausschussvorsitzende, bürgerliche Ausschussmitglieder und stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder der Lübecker Bürgerschaft zahlen Mandatsträgerbeiträge nach eigenem Ermessen. Es wird empfohlen, dass zumindest 10 Prozent der Aufwandsentschädigungen als Mandatsträgerbeitrag an den Kreisverband abgeführt werden.

Wenn Abgeordnetenbezüge wegen weiterer Bezüge gekürzt werden, ermäßigt sich der Mandatsträgerbeitrag entsprechend der Kürzung.

Für alle weiteren mit Diäten, Besoldungen und Aufwandsentschädigungen verbundenen Aufgaben, die im direkten Zusammenhang mit einem der o.g. Funktionen stehen und noch nicht mit einem Mandatsträgerbeitrag beziffert sind, wie zum Beispiel Zusatzfunktionen in den Fraktionen, das Amt eines Ministerpräsidenten, Parlamentspräsidenten oder Beauftragten einer Regierung, wird empfohlen ebenfalls 10% der Einnahmen abzuführen.

Bei den Mandatsträgerabgaben handelt es sich nicht um Spenden nach § 5.

§ 5 Spenden

Spenden die für Wahlkämpfe eines direkt benannten Direktkandidaten gekennzeichnet sind, sind für die in § 3 geregelte Wahlkampfkostenfinanzierung von Direktkandidaten zu verwenden. Dies gilt nur für Spenden die bereits bei der Überweisung ausdrücklich als Wahlkampfspende eines Direktkandidaten bezeichnet wurden.

Eine Anrechnung von Spenden auf die Mandatsträgerbeiträge ist ausgeschlossen. Direkt benannte Spenden für einen Ortsverband oder Vereinigung können für die Arbeit des Ortsverband, bzw. der Vereinigung zweckgebunden verwendet werden. Mandatsträgerabgaben dürfen nicht zweckgebunden gespendet/gezahlt werden.

§ 6 Haushaltsaufstellung

Auf Vorschlag der beiden Schatzmeister und des Kreisvorsitzenden beschließt der Kreisvorstand zum Ende eines Jahres einen Haushaltsplan für das Folgejahr. Kommt ein Beschluss nicht vor Beginn des Haushaltsjahres zustande, gelten die kommunalrechtlichen Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung. Ausgaben sind dann nur möglich, wenn es dazu rechtliche Verpflichtungen gibt, oder die Zahlungen unabweisbar sind.

Die Aufnahme von Schulden ist grundsätzlich untersagt. Begründete Ausnahmen müssen zuvor kalkuliert und vom Kreisvorstand beschlossen werden. Sie sind auf dem nächstfolgenden Kreisparteitag zu begründen.

Für Wahlkämpfe werden innerhalb des Haushaltes eigene Budgets gebildet. Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich nicht für Wahlkämpfe zu verwenden.

§ 7 Haushaltsvollzug

Der Kreisgeschäftsführer führt die Konten vom Kreisverband. Dem Schatzmeister und Stellvertreter sind Kontovollmachten und Online-Zugangsmöglichkeiten zu erteilen, um jederzeit Einblick auf das Konto zu haben.

Anstellungsverträge oder sonstige Dauerverträge (Mietverträge ..) mit Kosten von mehr als 200 Euro im Monat oder 2400 Euro im Jahr können nur durch den Kreisvorstand beschlossen werden, oder nach einer entsprechenden Ermächtigung

des Kreisvorstandes, durch den Kreisvorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister bzw. ihren jeweiligen Vertretern im Vertretungsfall.

Für Anordnungsbefugnisse innerhalb des ordentlichen Haushaltsvollzugs gilt das Folgende:

- Anordnungen und Gegenzeichnungen sind auch per mail möglich. Die entsprechenden Nachweise sind für mindestens fünf Jahre zu archivieren. Die Archivierung in einem gesonderten E-Mail-Ordner genügt.
- Einmalige Ausgaben von bis zu 1000 Euro innerhalb der ordentlichen Haushaltsbewirtschaftung durch den entsprechenden Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- Bei Beträgen von 1000 bis 4000 Euro ist die Gegenzeichnung durch den Schatzmeister oder den Kreisvorsitzenden bzw. ihren jeweiligen Vertretern im Amt erforderlich.
- Bei Beträgen von mehr als 4000 Euro innerhalb der ordentlichen Haushaltsbewirtschaftung oder mehr als 1000 Euro bei außerordentlichen Ausgaben ist die Gegenzeichnung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern aus dem Kreis der Schatzmeister, des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter erforderlich.

Können die vorgenannten Anordnungsregeln aus zwingenden Gründen zur Abwehr gewichtiger Nachteile für den Kreisverband ausnahmsweise nicht eingehalten werden, ist die unverzügliche schriftliche Information an die Mitglieder des Kreisvorstandes erforderlich.

Insichgeschäfte (§ 181 BGB) zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Kreisverband können grundsätzlich nicht gestattet werden. Ausnahmen gelten nur in besonderen Fällen und bei ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Kreisvorstandes.

Ungeachtet arbeitsrechtlicher Erstattungspflichten gilt: Aufwendungen für Fahrten, Übernachtungen u.Ä. werden nicht durch den Kreisverband erstattet. Über begründete Ausnahmen muss auf Antrag zuvor vom Kreisvorstand beschlossen werden.

§ 8 Jahresabschlüsse, Rechnungsprüfung

Die Kassenprüfer geben das Ergebnis ihrer Prüfungen dem Kreisvorsitzenden und den Schatzmeistern bekannt und besprechen mit diesen das Ergebnis, bevor der Bericht dem Kreisparteitag vorgelegt wird.

Die Kassenprüfer werden unmittelbar nach Vorliegen des Rechenschaftsberichts informiert. Die Kassenprüfung erfolgt nach den Hinweisen für Kassenprüfer der CDU Deutschlands. Das Ergebnis der Kassenprüfung wird von den Kassenprüfern mit dem Schatzmeister und dem Kreisvorsitzenden rechtzeitig vor dem Kreisparteitag besprochen.

§ 9 Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer

Der Bericht des Schatzmeisters auf dem Kreisparteitag kann mündlich oder schriftlich gegeben werden. Er muss mindestens umfassen: Entwicklung des laufenden Geschäftsbetriebes mit Mitgliederentwicklung, Entwicklung des Standes der Verbindlichkeiten, die Differenz von Soll und Ist bei den Mandatsträgerbeiträgen, eine Einschätzung, ob eine Anpassung der Finanzordnung für erforderlich gehalten wird.

Die Kassenprüfer berichten dem Kreisparteitag darüber, ob eine ordnungsgemäße und vollständige Buchführung vorliegt, die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß erhoben sind und stichprobenartig, ob die Belege vorliegen. Sollte es zu Beanstandungen kommen, über deren Umgang mit den Schatzmeistern kein Einvernehmen erzielt wurde, sind diese dem Kreisparteitag zu berichten

§ 10 Inkrafttreten, Änderungen dieser Finanzordnung durch den Kreisparteitag

Die Finanzordnung wird durch den Kreisparteitag beschlossen. Sie tritt zum Beginn des zweiten Monats in Kraft, der auf die Beschlussfassung folgt. Sie kann nur auf einen schriftlichen Antrag, der den Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt durch Beschluss des Kreisparteitages geändert werden. Die Finanzordnung ist dem Kreisparteitag erneut zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn es die finanzielle Situation der Partei erfordert oder sich die Voraussetzungen für die Festsetzung der Mandatsträgerbeiträge wesentlich ändern. Zumindest alle vier Jahre muss der Kreisparteitag erneut über Anpassungsbedarf beraten.

Der Zugang zur Finanzordnung ist jedem Mitglied auf dessen Verlangen hin zu ermöglichen.